

OLG Köln
Reichensperger Platz 1
Dr. U. Schmidt o.V.i.A.

50670 Köln

18.8.2017 R



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte: Alle erst **seit** der Zerschlagung, alle seit der Abwesenheit des Vaters. Folgen? Alle leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Farce! Banalitäten statt Grund(!)Rechte!

Jedes Kind hat a) ein Grundrecht auf seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) die Einhaltung billigsten Verfahrensrechts.

Wenn Richter Familien zerstören, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte zwingen, quälen, *geliebte* Eltern amputieren: Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Amtsgericht Bonn, Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

**Go: www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de
Coming soon: www.Kinder-Klau-Koeln-Bonn.de
Coming soon: Schadensersatz-bei-Kinder-Klau.de**

Sofortige Beschwerde

Antrag auf Ablehnung wegen Unehrlichkeit

Unfähigkeit, Befangenheit und Parteilichkeit

1.

Bewiesen ist und bleibt: Eine Präsidentin des Landgerichts Bonn gibt es nicht!

Bewiesen ist und bleibt: Eine Präsidentin, die Herrn Büter entlasten könnte, gibt es nicht.

Bewiesen wird: Herr Büter agierte (erneut) gezielt unwahr gegen das Opferkind, gegen Familie, Vater, Heilung.

OLG Köln als vorbelastet bekanntes Gericht

2.

Wir machen uns keinerlei Hoffnung,

dass OLG Köln oder Amtsgericht Bonn

- nach 4 Jahren bürokratischen Missbrauch
- des bis 2013 glücklichen,
- seit 2014 durch OLG Köln und Amtsgericht Bonn bürokratisch missbrauchten Kindes (Kind) (2. Vorname) (NName)

nur eine Sekunde zögern, dem Kind und Opfer Gesundheit, Heilung, Familie und Förderung vorzuenthalten.

Der Legalisierung und Aufforderungen zu strafbaren Handlungen durch Richter gar selbst, der Regelverstöße gegen ZPO und Missachtung zentraler Grundrechte, und seien es „nur“ die Würdigung von GG Art. 6.3, haben beim OLG Köln, Vorsitz Dr. Uwe Schmidt, und Bonn, Jan Hendrik Büter, ein solches nahezu episches Ausmaß erreicht, dass die gesamten Verfahren geradezu einen Schritt hinter der Klassifikation als Farce stehen.

3.

Beschwerdegericht Köln:

Es war das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, das 9.1./27.4.2015

beschlossfasste,



dass die körperliche und häusliche Gewalt der Mutter gegen Kind (mit bis zu 15 fotografierten Hämatomen) und Vater unbedeutend sei:

Die Gewalt liege bereits, Zitat, „länger“ zurück.

Es war das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, das am 9.1./27.4.2015 der Mutter glaubte – sie habe, Zitat, „glaubhaft“ ihr Kind nie geschlagen – und dafür die Original-Aussagen des Kindes dazu, Clips und Fotos als unbedeutend degradierte.

Es war das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, das 9.1./27.4.2015 beschlossfasste, psychische Gewalt der Mutter gegen das Kind sei ... unbedeutend, solle aber „nun“ enden (Stichwort: Mutter drückt Kind Telefonate mit dem Vater aus).

Es war das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, das 9.1./27.4.2015 beschlussfasste, „ernsthafte Bedenken“ an der Erziehungsfähigkeit der gewaltbereiten Mutter lägen nicht vor.

Es war das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, das 9.1./27.4.2015 beschlussfasste, beispielsweise Wein-Anfälle (alle psychischen Warnhinweise des Opferkindes erst seit 2014) seien ... verständlich, und insofern ... relevantlos (es ist echt unglaublich!).

Es war das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, das 9.1./27.4.2015 beschlussfasste, das (bereits 2014/15 traumatisierte) Kind solle bei der Mutter verbleiben, damit diese gesunde (Geiselbeschluss).

Es war das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, das 9.1./27.4.2015 beschlussfasste:

"In dieser Situation (KB: boykottive Mutter) ein Wechselmodell **gegen den Willen der Kindesmutter** (...) brächte (...) eine **Gefährdung des Kindeswohls**, der es entgegenzuwirken gilt."

OLG Köln, 27.4.2015, S. 16, Vorsitz Dr. U. Schmidt

Deshalb werde dem Kind der Vater genommen ...!

Wir brechen die Auflistung ab – und werden im weiteren Verlauf 2018 auf das OLG Köln zurückkommen.

4.

Der Beschluss des AGs Bonn gegen die Begabungen und Interessen des Kindes, pro einer boykottiven Mutter, die die Begabungen des Kindes als Bedrohung erkennt, lag der Beschluss vom 14./15.3.2017 als sofortige Beschwerde bereits beim OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt,

das ihn – erwartungsgemäß – gegen die Begabungen und Interessen des Kindes, vor dem Hintergrund der Beschlüsse 9.1./27.4.2015 billigte.

Dem OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, haben wir mit Schriftsatz vom 10.8.2017 nachgewiesen, dass – Verletzung des Unmittelbarkeit des Verfahrens,

Parteilichkeit - Antragsteller, Opfervater und Kind rechtswidrig von einer Anhörung ausgeschlossen wurden:

- Gespräch mit dem Verfahrensbeistand wurden erst auf konkrete Nachfrage hin vom OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt zugestanden.
- Das OLG behauptete dann, es sei bei diesem Gespräch nur am Rande um Terminfragen gegangen.
- Nachgewiesen wurde, dass in Wirklichkeit inhaltlich ein Gespräch geführt wurde, mit dem letztlich Kind und Vater von einer Anhörung ausgeschlossen wurden.

OLG: Verfahren und Anhörung der Eltern abgelehnt.

Dazu behauptete das OLG, das dem OLG Köln erst auf Nachfrage nachgewiesene Gespräch mit dem Verfahrensbeistand habe nur „formale Terminfragen“ beinhaltet.

Wir haben dem OLG mit Schriftsätzen nachgewiesen, dass diese Aussage des OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, dem Opfervater gegenüber offensichtlich (ebenfalls) unwahr ist.

Es ist „mehr als nicht unwahrscheinlich“ dass der Vorsitzende des OLG mit dem Verfahrensbeistand – wie selbst formuliert – beiläufig, unter Ausklammerung des Opfervaters und Antragstellers, bloß im Rahmen eines anderen Gespräches vorentschieden hat, **einen Termin beim OLG zu versagen.**

5.

Nachgewiesen haben wir mit Schriftsatz 10.8.2017-2 zudem, dass das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt,

- a) unrechtmäßig, da ohne Anspruchsberechtigung**
- b) Parteilich – da nicht gegen die Mutter, sondern wieder allein gegen Kind und Vater

Kosten für angebliche, vom OLG selbst bestrittene Leistungen des Verfahrensbeistandes auflasten wollte.

Summa summarum: An ein nach gut vier Jahren nun an Grundrechten des Kindes orientiertes OLG zu glauben – besteht nicht die geringste Hoffnung.

Beweis: Amtsgericht Bonn, Richter Büter unwahr

6.

Der Befangenheitsantrag vom 8./28.6.2017

des Vaters gegen Amtsgericht Bonn, den Verantwortung Tragenden Jan Hendrik Büter zum Termin am 13.3.2017 (Schule: Beten statt Begaben) stellt fest, dass Herr Büter aus mehreren Gründen befangen ist.

Unter anderem:

Weil das Amtsgericht Bonn gegen den Vater eine (substanzlose) Strafanzeige in der Sache „Menschenrechte statt Büter“ (3.1.2017) gestellt hat ...

... und Herr Büter dieses Wissen beim Termin am 13.3.2017 gegen Kind und Vater verheimlichte, aber nutze.

7.

Herr Büter dazu:

Nicht er, sondern „die Präsidentin des Landgerichts Bonn“ habe den Strafantrag gestellt. Da er, wie er schreibt, nichts davon gewusst habe, sei er auch nicht (am 13.3.2017 und entsprechend) befangen gewesen. Büter:

„Dienstliche Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch des Kindesvaters¹ vom 8.6.2017:

Die Strafanzeige ist nicht von mir, sondern **von der Präsidentin des Landgerichts nach Weiterleitung der Akte auf dem Dienstweg gestellt worden**. (Anmerkung KB: Damit vermutlich **nach dem 13.1.2017**). Auf die Länge des Zeitraums sowohl bis zur Erstattung der Anzeige als auch bis zur Weiterleitung an den Kindesvater hatte ich keinen Einfluss.“

20.6.2017

Richter am Amtsgericht

Gez. Büter

Amtsgericht Bonn, Richter Büter, 20.6.2017

Dieses zitiert auch das Amtsgericht in der Ablehnung des Befangenheitsantrages (Dr. Knipper).

8.

Diese Stellungnahme von Herrn Büter ist unwahr. Beweis:

Gesendet: Montag, 14. August 2017 um 11:22 Uhr
Von: Poststelle@lg-bonn.nrw.de
An: OneTwoThree@Web.de
Betreff: AW: AW: Präsidentin des Amtsgerichts

Sehr geehrter Herr (NName),

gerne teile ich Ihnen mit, dass Gräfin von Schwerin **bis Ende des vergangenen Jahres Präsidentin** des Landgerichts Bonn war **und seit Beginn dieses Jahres Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln** ist.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Der Amtsgerichtsrichter meint den Vater

Im Auftrag

Saskia Güttler

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21, 53111 Bonn
Telefon 0228 702-0
Telefax 0228 702-1601

Amtsgericht Bonn, 14.8.2017

Gesendet: Montag, 14. August 2017 um 13:54 Uhr
Von: Poststelle@lg-bonn.nrw.de
An: onetwothree@web.de
Betreff: AW: AW: AW: Präsidentin des Amtsgerichts

Sehr geehrter Herr (NName),

gerne teile ich Ihnen erneut mit, dass Gräfin von Schwerin bis Endes des vergangenen Jahres, mithin bis einschließlich 31.12.2016, Präsidentin des Landgerichts Bonn war.

Ich gehe davon aus, dass Ihre Frage nunmehr abschließend beantwortet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Saskia Güttler

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21, 53111 Bonn
Telefon 0228 702-0
Telefax 0228 702-1601

9.

Damit bleibt und wird erneut bestätigt:

- Es gab BEWIESEN ab dem 1.1.2017, so auch nicht am 3.1. oder 13.1.2017 keine Präsidentin des Amtsgerichts.
- Es ist BEWIESEN damit unwahr, dass „eine Präsidentin“ die Strafanzeige gestellt hat.
- Es ist damit BEWIESEN, dass Amtsgericht Bonn, Richter Büter unwahr behaupten.

- Es bleibt weiterhin mehr als wahrscheinlich, dass Herr Büter – seine Unwahrheiten selbst gar noch missachtend, nichts von der (unsinnigen) Strafanzeige gegen den Opfervater gewusst haben will.
- Es ist damit BEWIESEN wie naheliegend, dass Richter Büter am 13.3.2017 befangen war.

10.

Nun kommt zusätzlich hinzu,

dass Richter Büter, wie oben bewiesen,

- a) Unehrllich, sonst**
- b) In wesentlich-sten Details uninformiert ist.**

Beides lässt ihn zusätzlich ungeeignet erscheinen, Weiteres zu dem durch ihn seit 2015 mit-traumatisierten Kindes zu entscheiden.

Weiterer Befangenheitsantrag ohne Widerspruch akzeptiert

11.

Darüber hinaus:

Alle weiteren Punkte des Antrags auf sofortige Beschwerde sind von Herrn Büter unwidersprochen akzeptiert.

12.

Diese sind unter anderen – lese bitte Akte und Antrag:

11.1.

Ebenfalls bewusst wahrheitswidrige Wiedergabe des Ablaufs des 13.3.2017 – siehe Befangenheitsantrag 8./28.6.2017, S. 10 ff,

um aufbauend auf dieser **bewusst falschen Wiedergabe des Termins** dem Kind – erwartungsgemäß und rechtswidrig – weiter Elternschaft, Erziehungsberatung, Kooperation, Familie und Vater zu verweigern.

Dieser Punkt wird auch in der Ablehnung des Antrages (25.7.2017) **nicht** in Zweifel gezogen.

12.2.

Unterschlagen eines Protokolls.

Zum AB-Recht des Kindes liegt ein Teil-**Protokoll vor, zum entscheidenden Schultermin nicht.**

Zahlreiche Anträge und Rügen, die während des Termins gestellt wurden, werden **nicht wiedergeben.**

12.3.

Der Eil-Antrag des Opfervaters vom 11.8.2017 zur psychischen Schädigung des Opferkindes,

der wissenschaftlich nachweist, dass die Amputation lebender Eltern 3fach schlimmer ist als der Tod der Eltern –

liegt unbearbeitet bei Herrn Büter – nach weit über einem Jahr!



(Kind), mein Schatz: Jan Hendrik Büter beschlussfasste: Eil-Bedürftigkeit sei nicht erkennbar.

*DAS beschlussfasste Jan Hendrik Büter schon am 19.10.2015 – vor zwei Jahren. „Keine Eile“ heißt also: Es wird nicht abgelehnt (mit Begründung) (die eh nicht möglich wäre), sondern weg- und **totgelegt** – was nichts anderes als **Bürokratischer Kindes-Missbrauch ist!***

13.

Dazu formuliert Jan Hendrik Büter larmoyant in seinem Beschluss vom 14./15.3.2017

- **ohne jegliche Glaubhaftmachung,**
- **ohne billigste Faktenprüfung**
- **ohne jegliche Grundrechts-Abwägung,**

aus dem Ärmel in 1,5 Zeilen – er, „das Gericht“, Jan Hendrik Büter, keine Eiligkeit in der Traumatisierung und Grundrechts-Verletzung des Kindes erkennen könne

...

... obwohl Eilbedürftigkeit die wissenschaftliche Studie nachweist ...,

... obwohl genau dieses seit Jahren bei dem Opferkind – offen und sichtlich ist:

Zwangshandlungen, Wein-Anfälle, schulweites Mobbing-Opfer durch die Mutter, Loyalitätskonflikte

... was damit defacto nichts anderes bedeutet als

- **Missbrauch seines Richteramtes gegen das Opferkind** (Herr Büter bleibt zur Beweiserhebung verpflichtet: ZPO, FamFG)
- pro ständig nachgewiesener Boykottivität der zu Gewalt gegen Kind und Vater bereiten Mutter,
- gegen das Kind, seine Heilung und Begabung und dessen Eltern.

14.

Die Termine zur Anmeldung des Kindes an der ausgewiesenen Begabten-Schule wurden durch Herrn Büter trotz ständiger, hoch-dramatischer Erinnerungen **verschlampt**,

weil Herr Büter den Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Schulen nicht kennt, bewiesen Schriftsätze und zentrale Fakten nicht kennt (Stichwort „vermeintlich“) und Dinge laufen ließ.

Dem Opferkind war danach eine Anmeldung an der präferieren Schule **nicht mehr möglich**.

Verschulden: Büter

Widerspruch: Keiner

15.

Ebenso: Wurde durch die Möglichkeit zur Bewerbung an der ausgewiesenen Begabten-Schule verschlampt.

Widerspruch: Keiner

16.

Ebenso wurde der Schulbesuch in der zweiten Hälfte des 4. Schuljahres in den USA durch Herrn Büter verschlampt:

Wie oben:

Weil er Fristen und Dinge einfach laufen ließ.

Widerspruch: Keiner

Den Opferkind ist jetzt – weiter gegen Widerstand der Mutter, und vermutlich „Ablehnung“ durch verantwortliche Amts- und OLG-Gerichte Bonn/Köln, ein USA-Schulbesuch erst im 6. oder 7. oder 8. Schuljahr wieder möglich.

(Wir haben den Schaden allein dieses Punktes auf 70.000 Euro berechnet).

17.

Diese obigen Anschuldigungen bleiben durch Herrn Büter widerspruchslos Fakten.

18.

Darüber hinaus ist die Ablehnung des Befangenheitsantrages durch Dr. Knipper lückenhaft.

Nicht referiert wird, dass es bereits im Vorfeld mehrere Schriftsätze und erhebliche (!) Befürchtungen gegeben hat, ob Jan Hendrik Büter den Termin ordnungsgemäß abwickeln würde.

Die Akte weist aus, dass Amtsgericht und Jan Hendrik Büter war bekannt, dass der Opfervater alles versuchte, Öffentlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit des Termins zu gewährleisten – aufgrund der einschlägigen, desaströsen Erfahrungen mit Herrn Büter zuvor (z.B. zum Termin am 19.11.2015: Büter lehnt „sämtliche“, ihm allesamt bewiesenen unbekanntem Anträge ab) (die lagen, falsch einsortiert, beim OLG).

Anträge des Opfervaters waren u.a.

- **Protokollierung des Termins durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, AUSDRÜCKLICH NICHT Protokollierung durch Herrn Büter. Wird in dem Beschluss vom 25.7.2017 – nicht berücksichtigt.**

Auch dieser Antrag: Wurde weder vorher, noch während des Termins, noch im Beschluss bearbeitet.

- **Antrag auf Öffentlichkeit**
- **Einladung an die Direktorin, am Termin (als Gerichtsinterne Öffentlichkeit) teilzunehmen.**
- **Antrag auf Verfahrensbeistand**
- **Audio-Aufzeichnung des Gespräches mit dem Opferkind.**

Keiner dieser Punkte findet Erwähnung in der Ablehnung des Antrages auf Ablehnung des Richters wegen Unehrllichkeit, Unfähigkeit u.ä. vom 25.7.2017, Dr. Knipper.

19.

Insbesondere die anzunehmende Vernichtung des Tonträgers wurde eigenmächtig, ohne Billigung durchgeführt.

„Wir haben am 28.3.2017 u.a. den Antrag beantragt/mitgeteilt:

9. „Hiermit widersprechen wir der Löschung des Datenträgers.

10. Wir beantragen die Aufzeichnung des Datenträgers zu den Akten zu nehmen.

11. Wir beantragen die vollständige Abschrift des Datenträgers.“

Schriftsatz Vater ans Amtsgericht, 28.3.2017 und 8.4.2017

Die Ausführungen von Dr. Knipper – eine Akteneinsicht in Tonträger sei nicht möglich, sie würden zudem nicht zur Akte genommen – sind im Ansatz nicht stichhaltig.

Es gibt keinerlei Billigung zur Vernichtung des Tonträgers – von keinem Beteiligten.

Es besteht der begründete Verdacht, dass Herr Büter den Tonträger nicht freigeben möchte oder eigenmächtig vernichtet hat.

Vertuschungsabsicht ist überwiegend nicht auszuschließen.

20.

Hinzu kommen die Schriftsätze von Herrn Büter, Anträge und Grundrechte des Kindes auszusetzen, weil Schriftsätze mal nicht, dann doch nicht oder nicht doch nicht zu unterschreiben seien.

Herr Büter will entsprechend die Soll-Vorschrift § 23 FamFG sowie ZPO-Entsprechungen und BGH-Urteile eigenmächtig in Muss-Vorschriften umändern.

Wir haben mehrfach dazu Stellung bezogen.

21.

Am 27.2.2017 haben wir gemäß gültiger Rechtsvorschriften und ZPO angesichts der permanenten Plattitüden gleichen Kopier-Versatzstücke von Herrn Büter,

der Opfervater habe „nicht glaubhaft“ gemacht

Herrn Büter aufgefordert, darzulegen, was konkret und konkret in Bezug auf bestimmte Fragen des Verfahrens „glaubhaft“ sei.

Herr Büter ist als Richter zu entsprechenden Hinweisen – insbesondere aufgrund seiner inflatorischen Versatzstücke „nicht glaubhaft“ und aufgrund der detailliert und konkret aufgelisteten Fragestellungen zu entsprechenden Hinweisen verpflichtet (Schriftsätze dazu).

Dazu erklärte Herr Büter, im Gegensatz zu ZPO und FamFG er habe keine Pflicht darzulegen, was konkret in Bezug auf konkrete Fragen glaubhaft sei.

Mit anderen Worten: Was „Glaubhaft“ nicht sei, entscheide der Richter mal so oder nach Gutdünken nicht, und was glaubhaft sei, teile er nicht mit.

Es ist unglaublich, was das Amtsgericht Bonn hier verantwortet!

22.

Hinzu kommt, dass wir wissen, dass AG Bonn gut 50 bis 100 Unterlagen und Schriftsätze des Vaters NICHT weitergeleitet hat und damit – in weit größerem Maße als 2015 – Beteiligte ausgeschlossen hat.

Allein schon aus diesem Grund ist das gesamte Verfahren unter Ägide von Herrn Büter, Amtsgericht Bonn, eine Farce.

Anträge

23.

Gründe für Unehrlichkeit, Unvermögen, Befangenheit und Parteilichkeit sind ggü. Herrn Büter mehr als ausreichend dargelegt.

Wir beantragen die Aufhebung des Beschlusses vom 14. und 15.3.2017.

24.

Wir beantragen: Der Termin zum 13.3.2017 ist zu wiederholen.

25.

Die Kosten sind zu erstatten.

26.

Wir beantragen im neuen Termin die Öffentlichkeit zuzulassen.

27.

Wir beantragen Protokollführung durch die Geschäftsführung.

28.

Wir laden erneut – da das Amtsgericht keine Präsidentin hat – die Direktorin und Dr. Weismann zum Termin ein.

29.

Wir beantragen Jan Hendrik Büter von der Sache zu entbinden.

30.

Der Termin zum Eilantrag vom 31.8.2016 ist SOFORT nachzuholen, da – Schulentscheidung des begabten, traumatisierten Kindes – höchst-eilig ist.

31.

Nicht von Herrn Büter bearbeiteten Anträge, darunter die hoch-eiligen Anträge zur Traumatisierung des Opferkindes und zum AB-Recht des Kindes sind durch den neuen Richter zu bearbeiten.

32.

Wir sind gern dazu bereit, bestehende, durch Jan Hendrik Büter nicht bearbeitete Anträge, zusammen zu fassen.

33.

Es bleibt die Abschrift des Tonträgers zum Termin vom 13.3.2017 vorzulegen und / oder dem Opfervater diesbezüglich Akteneinsicht zu gestatten.

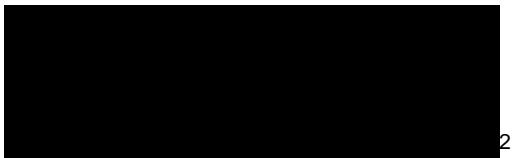
Unser oberstes Ziel ist und bleibt: Das Wohl des Kindes. Wenn Sie das Gefühl haben, nach 4 Jahren – und seit 4 Jahren – kaputtem Kind, seit 4 Jahren boykottiver Mutter - etwas für die Grundrechte des Kindes erreichen zu können, sind wir offen.

Ansonsten gehen wir unseren Weg.

Menschenrechte sterben durch Schweigen.

Mein Kind – Ihr Opfer.

Dieser Schriftsatz wird Frühjahr 2018 öffentlich gestellt.



(VNVater) (NName)

Opfervater

² Grundrechte des Opferkindes werden beim Amtsgericht Bonn verschiedentlich nicht einmal bearbeitet, weil eine Soll-Unterschrift nach § 23 FamFG manchmal oft, selten immer als Muss-Unterschrift verlangt wird. ZPO und BGH widersprechen dem.